

Vom ewigen Leben im Online-Archiv

Sind Online-Archive das unauslöschliche Gedächtnis der Menschheit oder kennen die Gerichte auch das gnädige Vergessen?

Der Mord an dem Schauspieler Walter Sedlmayr ging auch in die juristischen Annalen ein: 18 Jahre nach der Tat wollte der haftentlassene Kläger verhindern, dass frühere Berichte über ihn im Internet verfügbar blieben. Der BGH (15. 12. 2009, VI ZR 227/08 – Online-Archiv, BGHZ 183, 353) anerkannte ein öffentliches Interesse nicht nur an der Information über das Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit, zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Die Meldung war ja nur im Archiv, als Altmeldung gekennzeichnet, enthalten. Ein generelles Gebot der Löschung aller früheren den Täter identifizierenden Darstellungen in online-Archiven würde dazu führen, dass Geschichte getilgt und der Straftäter immunisiert würde, so der BGH, der darüber hinaus einen abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Pressefreiheit befürchtete.

Zwei Jahre später ging es um den an der Tat teilnehmenden Bruder des ersten Mörders. Der BGH (2. 2. 2011, VI ZR 345/09, MR Int. 2011, 136): Zwar gewinne mit zeitlicher Distanz zur Straftat das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Aber: Zugunsten des Online-Archivs fällt ins Gewicht, dass der Meldung dort nur geringe Breitenwirkung zukommt und dass die ursprüngliche Veröffentlichung (bekannter Schauspieler, öffentliches Aufsehen, wahrheitsgemäß, sachbezogen) zulässig war. Der BGH blieb daher bei den schon 2009 ausgesprochenen Grundsätzen.

Digitale Archive: die Bibliotheken des digitalen Zeitalters

Der OGH (11. 12. 2003, 6 Ob 218/03g, MR 204, 97) setzt grundsätzlich Online-Archive Online-Medien gleich – um aber dann gleich zu differenzieren: „Das Online-Archiv dokumentiert im Unterschied zu Online-Zeitungen und Informationsportalen mit aktuellen Meldungen offensichtlich Vergangenes. Der Äußerungsgehalt eines aus dem Online-Archiv abrufbaren Artikels besteht im Wesentlichen in einer wahrheitsgemäßen, lückenlosen Information für die historisch interessierte Allgemeinheit über in der Vergangenheit verbreitete Inhalte. Online-Archive haben eine mit der Tätigkeit einer Bibliothek durchaus vergleichbare Funktion. Die zur Unterlassungspflicht des Buchhändlers oder Bibliothekars angestellten Erwägungen sind daher auf den Betreiber eines Online-Archivs, der keine ‚eigenen‘ Beiträge ins Archiv stellt, übertragbar. Dazu kommt, dass im Fall eines Eingriffs in Persönlichkeitsrechte durch einen zunächst im Printmedium und in dessen Online-Ausgabe erschienenen Artikels im Online-Archiv auch nachzulesen ist, wenn der Verletzte erfolgreich gerichtlich gegen das Printmedium vorgegangen ist. Urteilsveröffentlichungen, Gegendarstellungen und Widerrufe werden dort genauso dauernd bereitgehalten wie die Anlassartikel.“

Er bewertet daher das Interesse der Öffentlichkeit an digitalen Archiven – den Bibliotheken des digitalen Zeitalters – gegenüber dem Interesse des Verletzten auf Abwehr von ehrenrührigen Angriffen höher. Dem Archivbetreiber wird es wirtschaftlich unmöglich sein, die Fülle der in einem elektronischen Archiv gespeicherten Informationen auf Gesetzesverstöße zu prüfen. Archivbetreiber würden ansonsten mit einer

unzumutbaren Aufgabe belastet, die letztlich zur Zurückdrängung digitaler Archive führen würde. Ohne Hinweis des Verletzten auf einen Eingriff in seine Rechte kann eine Prüfpflicht des Betreibers nicht gefordert werden. Der OGH kam aber nur zur Bibliotheks-Analogie, da die Beklagte den strittigen Artikel weder für die Online-Ausgabe der Zeitschrift aufbereitet noch auf der Website veröffentlicht oder ins Archiv gestellt hatte. Es ging hier lediglich um den „Nur-Archivar“!

Daher Achtung: War eine Veröffentlichung schon ursprünglich rechtswidrig, und wurde dann bloß ins digitale Archiv verschoben, so muss der Betreiber den Artikel aus dem Archiv entfernen (OGH 19. 2. 2004, 6 Ob 190/03i). War der Artikel zu Recht veröffentlicht worden, führte aber in der Folge zu einem Widerruf oder einer Gegendarstellung, so kann er zwar im Archiv belassen werden, Widerruf bzw. Gegendarstellung müssen aber mit diesem Artikel verknüpft werden.



Dr. Thomas Höhne ist Rechtsanwalt in Wien (Höhne, In der Maur & Partner) mit den Tätigkeitsschwerpunkten Wirtschafts-, Medien-, Informations- und Immaterialgüterrecht. Er ist Mitinitiator

und Lektor des Universitätslehrgangs für Rechtsinformation und Informationsrecht an der Universität Wien.

jus-alumni Mitglied

Buch-Tipp

Berka/Höhne/Noll/Polley

Mediengesetz – Praxiskommentar

Der Praxiskommentar zum Mediengesetz bietet:

- Klärung der Rechtsfragen, welche die Internet-Medien aufwerfen
- Abdruck des MedienG in der Fassung der Novelle 2005
- Einarbeitung der verfassungsrechtlichen Bezüge des Medienrechts
- Bearbeitung durch ausgewiesene Experten des Medienrechts



Bestellen Sie jetzt:
versandkostenfrei unter
shop.lexisnexis.at

2. Auflage, Wien 2005
ISBN 978-3-7007-2851-1
Preis € 85,-

Neuaufgabe erscheint 2012